

**zur Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zum Förderprogramm „Stark vor Ort: Soziale Integration von armutsbedrohten Kindern und ihren Familien“ in der EU-Förderperiode 2021 – 2027 vom 12.05.2023**

---

#### **Anforderungen an einzureichende Antragskonzepte und Auswahlkriterien im Fördertatbestand 2 – Durchführung von Armutspräventionsprojekten im Sozialraum (Nummer 2.2 der Förderrichtlinie)**

Zur Antragstellung ist ein aussagefähiges Antragskonzept einzureichen, das eine Kurzbeschreibung des Projektes (ca. 100 bis 250 Wörter) sowie Angaben zu den Zielsetzungen, zu zentralen Arbeitsschritten und Zeithorizonten (Arbeits- und Zeitplan) enthalten muss. Es ist darzustellen, wie der Zuwendungszweck erfüllt werden soll.

Ziel des geförderten Projektes muss sein, zu einer nachhaltigen sozialen Integration von armutsgefährdeten Kindern und ihren Familien und zum Abbau familienbezogener Armutslagen beizutragen. Zur Erreichung dieses Zwecks sollen Angebote zur Qualifizierung, Betreuung und Begleitung zielentsprechend gebündelt werden. Bei Bedarf kann ein zusätzlicher Schwerpunkt auf der Schaffung oder Stärkung von dazu benötigten Netzwerken liegen.

Anknüpfend an die Ergebnisse des „Runden Tisches gegen Kinderarmut“ des Landes Brandenburg und aktuelle soziale Herausforderungen sollen geförderte Projekte Angebote zur Prävention oder Bekämpfung von Armutsfolgen in den Handlungsfeldern soziale Teilhabe, Integration, Bildung oder/und Gesundheit machen. Dabei können soziale Folgen der Corona-Pandemie und die Situation geflüchteter Kinder und ihrer Familien in besonderer Weise berücksichtigt werden.

Das Antragskonzept soll 15 Seiten (ohne Anlangen) nicht überschreiten und ist in folgender Gliederung einzureichen:

1. Bezug zu kommunalen Planungen im Bereich Armutsprävention
2. Einbezogene Akteurinnen und Akteure, Sicherstellung fachlich kompetenter Projektumsetzung
3. Angebote zur Prävention oder Bekämpfung von Armutsfolgen
4. Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze Gleichstellung der Geschlechter sowie Nichtdiskriminierung
5. Arbeits- und Finanzierungsplanung sowie Projektcontrolling

#### **Zu 1. Bezug zu kommunalen Planungen im Bereich Armutsprävention**

Geförderte Projekte sollen die Bemühungen um ein strategiegeleitetes Vorgehen zur Armutsprävention in den Landkreisen und kreisfreien Städten unterstützen. **Voraussetzung für die Förderung ist daher ein Nachweis darüber, dass das geplante Projekt im Einklang mit einem bereits vorliegenden Armutspräventionskonzept steht oder diesbezüglichen Planungen des Landkreises/der kreisfreien Stadt nicht widerspricht** (zum Beispiel durch ein Begleitschreiben von Landkreis/kreisfreier Stadt). Bei kreisübergreifenden Projekten sind dabei die Planungen aller Gebietskörperschaften zu berücksichtigen, in denen das Projekt durchgeführt wird.

#### **Zu 2. Einbezogene Akteurinnen und Akteure, Sicherstellung fachlich kompetenter Projektumsetzung**

Hierbei soll zum einen dargestellt werden, welche Akteurinnen und Akteure in die Umsetzung des beantragten Projektes einbezogen werden und in welchen Feldern diese bereits im Bereich der Armutsprävention in der Region tätig waren oder sind. Zum anderen ist darzustellen, mit welchem Personal die fachliche Umsetzung des Projektes sichergestellt werden soll (Beschreibung der Kompetenzen vorhandenen Personals oder Anforderungsprofil mit Bezug auf neu einzustellendes Personal). Bei entsprechender Qualifikation und entsprechendem Tätigkeitsprofil ist eine Vergütung bis analog Entgeltgruppe S12 TVöD Kommunen möglich, zum Beispiel beim Einsatz von Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen (Hochschulabschluss).

**Zu 3. Angebote zur Prävention oder Bekämpfung von Armutsfolgen** Welche Schwerpunkte das beantragte Projekt setzt, sollte der Bedarfslage vor Ort entsprechen und der Verbesserung der Zukunftschancen von Kindern dienen. Sowohl die festgestellten Bedarfe als auch die vorgesehenen Angebote zur Prävention oder Bekämpfung von Armutsfolgen sind hier im Detail zu beschreiben. Hier ist unter anderem darzulegen,

- welche Problemlagen angesprochen werden,
- welche Zielgruppen angesprochen werden (zum Beispiel Eltern oder Kinder einer bestimmten Altersgruppe) und
- welche Teilnehmerszahlen angestrebt werden.

Darüber hinaus ist zu erläutern, wie der Zugang in das Angebot gesteuert und seine Qualität gesichert werden soll. Nicht zuletzt sind die Ziele des Angebots zu erläutern. Fokus kann zum Beispiel gelegt werden auf die Verbesserung von Umfeldbedingungen, die Schaffung von Gelegenheiten zur sozialen Teilhabe, Angebote im Rahmen der Gemeinwesenarbeit oder Quartiersentwicklung oder Angebote zur Kompetenzentwicklung und –stärkung für Familien beziehungsweise deren Mitglieder. Dabei sollen die Handlungsfelder soziale Teilhabe, Bildung, Gesundheit/Ernährung/Bewegung oder Integration in den Blick genommen werden. Das Handlungsfeld, das den Schwerpunkt des Projektes bildet, ist hier zu benennen. Es können auch mehrere Handlungsfelder benannt werden.

Des Weiteren ist hier zu beschreiben, ob und gegebenenfalls wie das beantragte Projekt zur (Weiter-) Entwicklung von Netzwerkaktivitäten und Netzwerkstrukturen beitragen wird. Möglich ist sowohl die Weiterentwicklung beziehungsweise der Ausbau von vorhandenen Strukturen, wie zum Beispiel die Weiterentwicklung von Familienzentren, als auch die bedarfsorientierte Schaffung von Strukturen zur Vernetzung und Zusammenarbeit sozialpolitisch tätiger Akteurinnen und Akteure. Bereits vorhandene Netzwerkaktivitäten und Netzwerkstrukturen und etwaige diesbezügliche (Weiter-)Entwicklungsbedarfe sind hier darzulegen.

#### **Zu 4. Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze Gleichstellung der Geschlechter sowie Nichtdiskriminierung**

Es ist darauf zu achten, dass das beantragte Projekt die Geschlechter gleichermaßen berücksichtigt. Zudem ist zu beschreiben, wie geschlechtsspezifische Unterschiede in Bezug auf Armutsgefährdung und in Bezug auf soziale Teilhabe, Bildungschancen, Gesundheit und die Integration geflüchteter Menschen Berücksichtigung finden. Darüber hinaus ist der Grundsatz der Chancengleichheit und der Nichtdiskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung einzuhalten. Die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen ist bei der gesamten Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme zu berücksichtigen.

#### **Zu 5. Arbeits- und Finanzierungsplanung sowie Projektcontrolling**

# Richtlinie

## Arbeit

### Anlage 2 zur Richtlinie

---

Zu den genannten Projektmaßnahmen ist ein Arbeits- und Finanzierungsplan zu erstellen. Zudem ist zu beschreiben, mit welchen Maßnahmen ein Projektcontrolling erfolgen und die Qualität der Projektumsetzung gesichert werden soll.

Die fachliche Bewertung des Antragskonzepts erfolgt nach den Kriterien 1. bis 5. Für eine Förderung eines Antragskonzepts müssen die zu den Bewertungskriterien 1. bis 5. formulierten Mindestanforderungen erfüllt werden.

# Richtlinie

## Arbeit

### Anlage 2 zur Richtlinie

Kriterium	Bewertungskriterium	Mindestanforderung
1.	Bezug zu kommunalen Planungen im Bereich Armutsprävention	Nachweise darüber, dass geplante Projekte im Einklang mit bereits vorliegenden Armutspräventionskonzepten stehen oder diesbezüglichen Planungen von Landkreisen oder kreisfreien Städten nicht widersprechen, liegen vor.
2.	Einbezogene Akteurinnen und Akteure, Sicherstellung fachlich kompetenter Projektumsetzung	Akteurinnen und Akteure verfügen über nachgewiesene Erfahrungen im Bereich der Armutsprävention. Durch die Beschreibung der Kompetenzen vorhandenen Personals oder durch das Anforderungsprofil mit Bezug auf neu einzustellendes Personal wird deutlich, dass eine fachlich kompetente Umsetzung des Projektes sichergestellt ist.
3.	Angebote zur Prävention oder Bekämpfung von Armutsfolgen	Angesprochene Bedarfe beziehungsweise Problemlagen und Ziele des Angebots, Zugangssteuerung, Inhalte des Angebots und Qualitätssicherung sind dargestellt, ihr Ineinandergreifen wird deutlich. Sofern ein Entwicklungsbedarf der lokalen Netzwerkstrukturen gesehen wird, ist der Beitrag des beantragten Projektes zur (Weiter-)Entwicklung von Netzwerkaktivitäten und Netzwerkstrukturen nachvollziehbar beschrieben. Mögliche Hürden der Umsetzung und der geplante Umgang damit sind dargestellt.
4.	Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze Gleichstellung der Geschlechter sowie Nichtdiskriminierung	Die genannten bereichsübergreifenden Grundsätze sind berücksichtigt.
5.	Arbeits- und Finanzierungsplanung sowie Projektcontrolling	Arbeits- und Finanzierungsplanung sowie Projektcontrolling sind ausreichend detailliert dargestellt, nachvollziehbar und realistisch.

# Richtlinie

## Arbeit

### Anlage 2 zur Richtlinie

---

Als Ergebnis der fachlichen Bewertung wird hinsichtlich der angestrebten Gleichverteilung der Zuwendung durch das für Soziales zuständige Ministerium ein Ranking je Landkreis und kreisfreie Stadt erstellt.